

Amtsgericht Mitte

Az.: 121 C 17/23 V



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mielchen Hettwer**, Osterbekstraße 90 C, 22083 Hamburg, Gz.: §

JG

gegen

vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten d.d. Vorsitzenden, ...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte I

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht § aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Firma § GmbH einen Betrag in Höhe von 2584,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. Mai 2023 auf die Mietwagenrechnung mit der RG-Nr: § sowie RG-Nr. I zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die I § zu der Mietwagenrechnung § einen Betrag in Höhe von 1.341,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.10.2023 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des je-

weils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.243,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte restliche Schadensersatzansprüche in Form von Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 3. Januar 2022 in der Frankenwaldstraße in 13589 Berlin ereignete und für den die Beklagte dem Grunde nach zu 100 % einstandspflichtig ist.

Unfallbeteiligt war das Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen — das nach dem Verkehrsunfall nicht mehr fahrbereit und verkehrssicher war.

Noch am Tag des Unfalls beauftragte der Kläger den Sachverständigen, um das Fahrzeug zu begutachten. Das Sachverständigengutachten wurde am 7. Januar 2022 erstellt. Daraus ging hervor, dass am Fahrzeug des Klägers Reparaturkosten in Höhe von 20.136,78 € entstehen würden. Der Kläger erteilte am 18. Januar 2022 den Reparaturauftrag und meldete den Schaden am 28. Januar 2022 seiner Vollkaskoversicherung, die dem Kläger unter dem 24. Februar 2022 eine Reparaturkostenübernahmebestätigung erteilte. In der Zeit vom 1. Februar 2022 bis zum 7. März 2022 erfolgte eine Reparaturunterbrechung. Während der sich daran anschließenden Reparatur wurden weitere Beschädigungen festgestellt, welches zu einem Nachtragsgutachten vom 16.3.2022 führte und zu kalkulierten Reparaturkosten in Höhe von ca. 27.000 €.

Das klägerische Fahrzeug befand sich vom 3. Januar bis 18. März 2022 in der Reparaturwerkstatt. Der Kläger mietete während dieses Zeitraums nacheinander drei Ersatzfahrzeuge an. Am 3. Januar 2022 mietete er bei der GmbH den 1. Mietwagen an und gab diesen am 24. Januar 2022 zurück. Den 2. Mietwagen mietete der Kläger bei der gleichen Firma vom 25. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2022 an. Den 3. Mietwagen mietete der Kläger am 25. Februar 2022 und gab diesem am 18. März 2022 zurück. Die Autovermietung GmbH berechnete dem Kläger für den 1. Zeitraum einen Betrag in Höhe von 1.978,82 € (Anlage K5) und für den 2. Zeitraum einen Betrag in Höhe von 2.697,56 € (Anlage K6). Die Autovermietung berechnete für den 3. Zeitraum einen Betrag in Höhe von 1341,99 €. Wegen der Mietwagenrechnung wird auf Anlage B2 Bezug genommen.

Von diesen Mietwagenkosten hat die Beklagte lediglich 2.091,58 € ausgeglichen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er für den gesamten Zeitraum der Reparatur seines verunfallten Fahrzeugs von 51 Tagen Nutzungsausfall beanspruchen könne. Ihm stehe daher ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anmietung der 1. beiden Mietwagen in voller Höhe zu. Auf eine überlange Überlegungs- und Entscheidungsfrist könne sich die Be-

klagte nicht berufen, da der Kläger zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten nicht verpflichtet gewesen sei ebenso wenig wie zur Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung, nachdem seitens der Beklagten eine Haftungsübernahmeerklärung erst am 14. März 2022 abgegeben worden sei. Die Reparaturunterbrechung sei durch die verspätete Ersatzteillieferung eines Frontkabelbaums verursacht worden. Dieses Werkstattisiko trage die Beklagte. Für den Zeitraum vom 25. Februar bis 18. März 2022 stehe ihm ein Wahlrecht zwischen konkreter und abstrakter Berechnung des Nutzungsausfalls zu. Er habe sich für den abstrakten Nutzungsausfall entschieden und verlange daher 79 € pro Tag in diesem Zeitraum von 21 Tagen, mithin insgesamt 1659 €. Hilfsweise stehe ihm insoweit aber jedenfalls ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anmietung des 3. Mietwagens in Höhe von 1.341,99 € zu.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Firma _____ GmbH einen Betrag in Höhe von 2.584,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit auf die Mietwagenrechnungen mit der RG-Nr: _____ sowie RG-Nr. F... _____ zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.659,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, an die Firma _____, _____ einen Betrag in Höhe von 1.341,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Beklagten nur für 23 Tage ein Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten zustehe. Die weitergehende Anmietzeit sei dem Kläger anzulasten. So habe er trotz des Vorliegens des Sachverständigengutachtens erst am 18. Januar 2022 den Auftrag zur Reparatur seines Fahrzeuges erteilt. Er sei zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten in der Lage gewesen bzw. hätte zeitnah seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen müssen. Des Weiteren sei die Reparaturunterbrechung vom 1. Februar 2022 bis 7. März 2022 dem Kläger zuzurechnen. Dass es Lieferschwierigkeiten bei dem Kabelbaum gegeben habe, werde mit Nichtwissen bestritten. Nutzungsausfall für den Zeitraum vom 25. Februar bis 18. März 2022 stehe dem Kläger nicht zu, da er in diesem Zeitraum einen Mietwagen angemietet habe.

Entscheidungsgründe

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

1. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten für den gesamten Reparaturzeitraum von 51 Tagen ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die 3 angemieteten Mietfahrzeuge in Höhe von 3.926,79 € zu.

a. Zu Unrecht wendet die Beklagte ein, dass der Kläger einen überlangen Zeitraum bis zur Erteilung des Reparaturauftrags am 18. Januar 2022 habe verstreichen lassen. Denn insofern ist es grundsätzlich Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen (BGH, Urteil vom 18.2.2020 - VI ZR 115/19, zitiert nach juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 17.11.2020 - VI ZR 569/19, zitiert nach juris). Auf diese Entscheidung hatte der Klägervertreter die Beklagte bereits am 4. Januar 2022 ausdrücklich hingewiesen. Auf die Frage, ob der Kläger zur Vorfinanzierung in der Lage war, kommt es hingegen nicht an. Insoweit weist der BGH ausdrücklich darauf hin, dass es einem Geschädigten nicht zuzumuten ist, gegebenenfalls etwaige Rücklagen aufzubrauchen (BGH, Urteil vom 17.11.2020 - VI ZR 569/19, zitiert nach juris).

Darüber hinaus bestand für den Kläger auch keine Verpflichtung, die Vollkaskoversicherung vorab in Anspruch zu nehmen. Sinn und Zweck der Kaskoversicherung ist nicht die Entlastung des Schädigers. Der Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung erkauft sich den Versicherungsschutz vielmehr für die Fälle, in denen ihm ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden verbleibt (BGH, a.a.O., m.w.N.).

Als treuwidrig kann sich das Absehen von einer zeitnahen Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers und das darin liegende Zuwarten mit der Schadensbeseitigung ausnahmsweise nur dann darstellen, wenn der Geschädigte von vornherein damit zu rechnen hat, dass er einen erheblichen Teil seines Schadens selbst tragen muss und dass die Aufwendungen hierfür den Schaden, der ihm durch den Verlust des Schadensfreiheitsrabatts entstehen würde, absehbar deutlich übersteigen.

Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben, da der Kläger aufgrund des eindeutigen alleinigen Verschuldens der Beklagten nicht selbst für den Verkehrsunfall haftete. Somit bestand für den Kläger auch keine Verpflichtung die Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

Dass der Kläger die Reparatur daher bereits am 18. Januar 2022 beauftragt hat, kommt der Beklagten daher zugute, da die Haftung durch die Beklagte erst mit Schreiben vom 14. März 2023 bestätigt worden ist. Nach der oben zitierten Rechtsprechung hätte der Beklagte die Reparatur nämlich nicht vor dem 14. März 2023 beauftragen müssen.

b. Zu Unrecht wendet die Beklagte weiter ein, dass sie die Reparaturunterbrechung nicht zu vertreten habe. Dabei kann vorliegend letztlich dahinstehen, ob diese durch Liefer-schwierigkeiten wegen eines Ersatzteiles verursacht worden war. Grundsätzlich trägt näm-

lich die Beklagte das Werkstattisiko. Die Werkstatt ist nämlich nicht der Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, sondern der des Schädigers. Etwaige Verzögerungen bei der Reparatur gehen zulasten des Schädigers, nicht des Geschädigten. Gibt der Geschädigte das Unfallfahrzeug zur Reparatur in die Hände von Fachleuten, so würde es dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn er bei der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bleibt, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfindet. Das Werkstatt- und Prognoserisiko geht aus diesen Gründen grundsätzlich zulasten des Schädigers. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Reparaturunterbrechung der Einflussphäre des Klägers zuzuschreiben ist, etwa indem er das zu reparierende Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zeitweise entzieht. Einen entsprechenden Vortrag lässt die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte jedoch vermissen. Ein Bestreiten der von der Klägerseite unterbreiteten Begründung für die Reparaturunterbrechung seitens der Beklagten mit Nichtwissen reicht dafür nicht.

c. Zu Recht wendet die Beklagte jedoch ein, dass dem Kläger kein Wahlrecht zwischen konkreter und abstrakter Berechnung des Nutzungsausfalls zusteht. Dem steht entgegen, dass der Geschädigte am Unfall nicht verdienen soll (vergleiche LG Lübeck, Urteil vom 19.7.2023 - 9 O 113/21, zitiert nach juris Rn. 31 m.w.N. zur BGH-Rechtsprechung). Danach kann der Kläger, der durch die Beschädigung seines Fahrzeugs einen Nutzungsausfall erlitten hat und diesen durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Kosten von 1341,99 € vollständig kompensiert hat, nicht den zu einem höheren Ersatzbetrag von 1.659,00 € führenden Nutzungsausfall verlangen.

2. Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

3. Dem Antrag der Beklagten auf Einräumung einer Erklärungsfrist auf den Schriftsatz des Klägersvertreters vom 04.10.2023 war nicht zu entsprechen, da dieser keine zum Nachteil der Beklagtenseite enthaltenen neuen Tatsachen und rechtlichen Aspekte enthält. Dies gilt auch für den Hilfsantrag, da die Beklagte durch den abweichenden Zahlungsempfänger nicht beschwert ist.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 713 ZPO.

III. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 3 ZPO, 48 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 12.10.2023

ohne Protokollführer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.10.2023

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle